

Allgemeine Geschäfts-Bedingungen für den Kauf von Produkten und Dienstleistungen (AGB)

Econis AG
Neumattstrasse 7
8953 Dietikon

Änderungen

Version	Datum	Autoren	Kommentar
1.0	14.12.2021	Econis	Finale Version

Econis intern
Vertraulichkeit: C1 Intern
Verbindlichkeit: N2 Erweiterte Verbindlichkeit (5 Jahre)

Econis AG
Neumattstrasse 7, CH-8953 Dietikon, T +41 44 744 73 73
Werkstrasse 4, CH-3250 Lyss, T +41 32 387 93 87
www.econis.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Definitionen	3
3	Geltungsbereich.....	4
4	Vertragsarten.....	4
5	Vorvertragliches, Voraussetzungen, Modalitäten	4
6	Individualvertrag	5
7	Vertragsabschluss	5
8	Preise.....	5
9	Lieferung und Installation der Produkte.....	6
10	Verzug	7
11	Abnahme	7
12	Verantwortung für Einsatz, Verlust und Beschädigung der Produkte	8
13	Sachgewährleistung	8
14	Rechtsgewährleistung.....	9
15	Haftung.....	10
16	Wartung und Ersatzteile	10
17	Übergang von Nutzen und Gefahr.....	10
18	Zahlungsbedingungen.....	11
19	Eigentumsvorbehalt.....	11
20	Patente und Urheberrechte	12
21	Geheimhaltung	12
22	Wiederausfuhr	13
23	Vertragsdauer.....	13
24	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	13

Allgemeine Geschäfts-Bedingungen für den Kauf von Produkten und Dienstleistungen (AGB)

1 Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "**AGB**") regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Econis AG ("**ECONIS**") und dem Kunden.
- 1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für alle Leistungen verbindlich, welche der Kunde von ECONIS bezieht, insbesondere auch Folgegeschäfte und Supportdienstleistungen, selbst wenn die Parteien im Einzelfall nicht auf die AGB verweisen. Einkaufsbedingungen oder andere Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von der ECONIS ausdrücklich und schriftlich in der Auftragsbestätigung angenommen worden sind.
- 1.3. Alle Vereinbarungen und rechtlichen Erklärungen der Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 1.4. Sollten einzelne der vorliegenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck erreicht wird.

2 Definitionen

- 2.1. Produkte
«Produkte» im Sinne dieses Vertrages sind Maschinen, Software, Geräte, Bauteile und Zubehör, insbesondere Hardware, sowie Teile davon, welche ECONIS anbietet und vertreibt.
- 2.2. Dienstleistungen
Unter den Begriff «Dienstleistungen» fallen Leistungen für Beratungen, Projektstudien, Projektleitung, Fachseminare und Schulung. ECONIS erbringt diese Dienstleistungen als Fachfirma mit grösstmöglicher Sorgfalt und entsprechend den vom Kunden erteilten und/oder in einer zusätzlichen Vereinbarung spezifizierten Aufträgen.

3 Geltungsbereich

- 3.1. Ein Vertrag zwischen ECONIS und dem Kunden (der "**Vertrag**") kommt wie folgt zustande:
- durch beidseitige Unterzeichnung einer schriftlichen Vertragsurkunde ("**Einzelvertrag**" oder "**Individualvertrag**");
 - durch Unterzeichnung der Offerte oder einer Auftragsbestätigung von ECONIS durch den Kunden; oder
 - durch stillschweigendes Verhalten, in dem der Kunde Leistungen von ECONIS entgegennimmt, die üblicherweise nur gegen Entschädigung erbracht werden.
- 3.2. Der Vertrag besteht aus folgenden Bestandteilen, wobei bei Widersprüchen die folgende Rangfolge gilt:
- Einzelvertrag respektive Offerte oder Auftragsbestätigung;
 - Anhänge;
 - AGB von ECONIS

4 Vertragsarten

- 4.1. Die Lieferung von Produkten steht unter den Regeln des Kaufrechtes. Soweit im Folgenden nicht eine andere Regelung vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen von Art. 184 ff OR. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung ist jede einzelne Lieferung als separater Kaufvertrag anzusehen.
- 4.2. Soweit im Folgenden nicht eine andere Regelung vereinbart wurde, gelten betreffend Dienstleistungen je nach Vertragsinhalt die Bestimmungen von Art. 394 ff OR über den Auftrag oder Art. 363 ff. OR über den Werkvertrag. Liegt ein Werkvertrag vor, so setzt dies eine sorgfältige Abklärung der Kundenwünsche sowie des Sachverhaltes voraus. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung erfolgen diese Abklärungen nach den Regeln über die Erbringung von Dienstleistungen und sind nach diesen Regeln zu entschädigen.

5 Vorvertragliches, Voraussetzungen, Modalitäten

- 5.1. Der Kunde wählt die Produkte nach den von ihm schriftlich definierten Anforderungen (Verwendungszweck) und gestützt auf die schriftlichen Angaben des Lieferanten (Funktions-Beschreibungen) aus.
- 5.2. Übersteigen die vom Kunden verlangten spezifischen vorvertraglichen Leistungen das übliche Mass, so sind diese in einem Dienstleistungsvertrag schriftlich zu regeln.

6 Individualvertrag

- 6.1. Lieferumfang, Funktion, Leistung und Verfügbarkeit der Produkte sowie deren Preis werden im Individualvertrag spezifiziert.
- 6.2. Weiter werden im Individualvertrag die Modalitäten der Lieferung, Installation, Inbetriebsetzung der Produkte sowie die Pflichten des Kunden (u.a. bezüglich der Infrastruktur) geregelt.

7 Vertragsabschluss

- 7.1. Für beide Parteien ist nur das verbindlich, was in einem Vertrag schriftlich vereinbart wird. Bis zum Abschluss dieses Vertrages bleibt beiden Parteien der Rückzug von Verhandlungen ohne finanzielle Folgen offen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

8 Preise

- 8.1. Der Kunde bezahlt ECONIS die im Vertrag bezeichnete Entschädigung, wobei die Entschädigung entweder nach Aufwand, nach Aufwand mit Kostendach oder als Fest- oder Fixpreis (Pauschale) berechnet wird.
- 8.2. Ohne andere Abmachung im Vertrag wird ECONIS für Dienstleistungen nach Aufwand (zzgl. MwSt.) entschädigt.
- 8.3. Mehraufwände, welche durch herstellerbedingte Fehler oder durch fehlerhafte Software hervorgerufen werden, werden nach Aufwand verrechnet.
- 8.4. Econis behält sich eine jährliche Anpassung der wiederkehrenden Kosten vor.
- 8.5. Die Preise der Produkte ergeben sich aus den Offerten oder Auftragsbestätigungen. Offerten von ECONIS sind 30 Tage gültig, sofern die Offerte keine andere Gültigkeitsdauer festlegt. Bei Änderungen der Kalkulationsgrundlagen durch nicht vorhersehbare Umstände behält sich ECONIS eine entsprechende Preisanpassung ausdrücklich vor.
- 8.6. Für angeordnete Tätigkeiten ausserhalb der Geschäftszeiten gelten folgende Zuschläge:

Tag- und Zeitfenster		Preiszuschlag			
		Kein Zuschlag	25%	50%	100%
Montag-Freitag	07:00-19:00	X			
Montag-Freitag	19:00-24:00 00:00-07:00		X		
Samstag	00:00-24:00			X	
Sonntag/Feiertag	00:00-24:00				X

9 Lieferung und Installation der Produkte

9.1. Lieferung

- 9.1.1. Die Lieferung erfolgt an das vom Kunden bezeichnete Domizil bzw. den bezeichneten Abladeplatz.
- 9.1.2. ECONIS ist bereit, einen vom Kunden rechtzeitig gewünschten Lieferungsaufschub bis sechs Wochen vor dem Liefertermin zu berücksichtigen. Allfällige Preisanpassungen bei einem solchen Lieferaufschub bleiben vorbehalten.

9.2. Lieferfristen

- 9.2.1. Die von ECONIS angegebenen Lieferfristen sind ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nur als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Liefertermins erfolgt somit nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
- 9.2.2. Die Lieferfrist beginnt im Zeitpunkt des Zugangs der vorbehaltlosen Auftragsbestätigung, des Wegfalls von Vorbehalten oder des Eintrittes sonstiger Bedingungen (wie Eingang einer Anzahlung usw.) und gilt als eingehalten, wenn die Vertragsgegenstände bis Ende der Frist am Domizil des Kunden bzw. am angegebenen Abladeplatz eingetroffen sind, oder wenn die Mitteilung über deren Versandbereitschaft an den Kunden abgesandt worden ist.
- 9.2.3. Ist eine Lieferfrist ohne Verschulden seitens ECONIS überschritten worden, wird sich ECONIS bemühen, entsprechende Alternativen auszuarbeiten. Kann während drei Monaten keine Lösung gefunden werden, so können beide Parteien bezüglich der betreffenden Produkte vom Vertrag zurücktreten. Von einem solchen Rücktritt sind bereits gelieferte oder lieferbare Produkte nicht mitumfasst.

9.3. Installation

- 9.3.1. Die Produkte werden von ECONIS gegen Vergütung des Installationsaufwandes installiert, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist. Der Kunde hat die entsprechenden Räume rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und zuvor auf seine Kosten mit allen nach Vorschrift der ECONIS für den Betrieb der Produkte erforderlichen technischen Einrichtungen auszustatten. Ferner hält der Kunde auf seine Kosten die notwendigen Arbeitskräfte und Hilfsmittel für die Verschiebung der Produkte vom bezeichneten Abladeplatz zum Installationsort bereit.
- 9.3.2. Als Installationsdatum im Sinne dieses Vertrages gilt - soweit in einem Anhang oder Nachtrag für bestimmte Produkte nicht anders geregelt - der Tag, an welchem ECONIS dem Kunden die Betriebsbereitschaft der betreffenden Produkte am Einsatzort meldet. Falls der Kunde nicht rechtzeitig geeignete Räume oder technische Einrichtungen zur Verfügung stellt oder nach erfolgter Lieferung der Produkte auf deren Installation durch ECONIS verzichtet, gilt der Tag der Ablieferung als Installationsdatum.

9.4. Änderungen und Annullierungen

Bestellungsänderungen oder -annullierungen bedürfen des schriftlichen gegenseitigen Einverständnisses. Kosten, die ECONIS bereits erwachsen sind, hat der Kunde zu übernehmen. Zeitlich begrenzte Bestellungen auf Abruf müssen innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen werden. Andernfalls wird ECONIS die Restlieferung veranlassen und in Rechnung stellen. Verschiebt sich ein Liefertermin aufgrund einer Auftragsänderung des Kunden, so behält sich ECONIS Preisänderungen vor.

9.5. Warenrücksendungen

Warenrücksendungen bedürfen des schriftlichen gegenseitigen Einverständnisses. Eine Wiedereinlagerungsgebühr von 10% des Warenwertes ist vom Kunden zu übernehmen. Im Falle fehlender, defekter oder beschrifteter Originalverpackung wird dem Kunden zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Geöffnete Software kann nicht zurückgenommen werden.

10 Verzug

10.1. Lieferverzug

Sofern als Liefertermin (Hardware von ECONIS installiert und betriebsbereit gemeldet) ein festes Datum vereinbart wird, gelten solche Termine mangels anderweitiger Abmachung nicht als Verfalltage. Überschreitet ECONIS einen vereinbarten Termin, so kann der Kunde ECONIS durch eine Mahnung in Verzug setzen. Anschliessend ist der Kunde verpflichtet, ECONIS schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht innert dieser Frist, kann der Kunde weiterhin die Erfüllung verlangen oder, wenn er es unverzüglich erklärt, vom Vertrag zurücktreten. Bei Verschulden bleibt Schadenersatz vorbehalten, wobei der Schaden vom Kunden nachzuweisen ist. Sämtliche Erklärungen des Kunden gemäss dieser Ziffer bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

10.2. Annahmeverzug

Wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet, ist ECONIS berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden zu hinterlegen und sich dadurch von ihrer Verbindlichkeit in Bezug auf den Liefertermin zu befreien. ECONIS ist verpflichtet, dem Kunden schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Annahme zu setzen. Erfolgt die Annahme nicht innert dieser Frist, kann ECONIS vom Vertrag zurücktreten. Bei Verschulden bleibt Schadenersatz vorbehalten, wobei der Schaden von ECONIS nachzuweisen ist.

10.3. Konventionalstrafen

Konventionalstrafen und die Voraussetzungen zu deren Geltendmachung sind im Individualvertrag zu regeln.

11 Abnahme

11.1. Leistungen, welche aufgrund ihrer werkvertraglichen Natur der Abnahme unterliegen, sind vom Kunden umgehend nach Ablieferung zu prüfen.

11.2. Zur Verweigerung der Abnahme berechtigen nur Mängel, welche den Gebrauch einer Leistung wesentlich beeinträchtigen ("**erhebliche Mängel**"). Alle anderen Mängel gelten als unwesentliche Mängel ("**unwesentliche Mängel**"), welche nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, jedoch von ECONIS im Rahmen der Gewährleistung zu beheben sind.

11.3. Unterlässt der Kunde die Prüfung oder teilt er ECONIS festgestellte Mängel nicht umgehend mit, so gelten die davon betroffenen Leistungen als abgenommen.

- 11.4. Mit der produktiven Nutzung einer Leistung gilt diese in jedem Fall als abgenommen.
- 11.5. Das Abnahmedatum ist der Tag, an welchem der Kunde die Produkte vorbehältlich nicht erkennbarer Mängel schriftlich akzeptiert. Allfällig vorausgehende Abnahmetests sind im Individualvertrag zu regeln. Ist kein Prüfungstermin abgemacht, so hat die Prüfung zu erfolgen, sobald dies gemäss dem ordentlichen Geschäftsgang üblich ist.

12 Verantwortung für Einsatz, Verlust und Beschädigung der Produkte

Die Verantwortung für die Auswahl, den Gebrauch der Produkte und Programme und für die gegenseitig spezifizierten Resultate liegt beim Kunden, wobei ECONIS auf Wunsch des Kunden beratend zur Verfügung steht. Der Kunde ist zudem verantwortlich für die Bereitstellung von Ausweichlösungen sowie für Sicherheitsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Zerstörung oder Missbrauch (insbesondere Ersatzkopien).

13 Sachgewährleistung

- 13.1. Die unter diesem Vertrag von ECONIS gelieferten Produkte befinden sich am Liefer-/Installationsdatum in betriebsstüchtigem Zustand und entsprechen den von ECONIS bekannt gegebenen Spezifikationen. Es gelten die zu den spezifischen Produkten vom Hersteller publizierten Gewährleistungsfristen und Gewährleistungsbedingungen. Ohne besondere Abmachungen gilt eine Gewährleistungsfrist von drei Monaten ab Lieferdatum. Speditions- und Administrationskosten sind nicht inbegriffen.
- 13.2. Stellt der Kunde Mängel fest, so sind diese unverzüglich zu rügen. Andernfalls verliert der Kunde seine Gewährleistungsrechte.
- 13.3. Die Gewährleistung gilt nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft und ECONIS Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 13.4. Während der Gewährleistungsfrist erbringt ECONIS ab Liefer- bzw. Installations- bzw. Abnahmedatum die folgenden Gewährleistungen:
- Wiederherstellung der Funktionalität von Produkten entsprechend den Spezifikationen
 - Instandsetzung oder Austausch schadhafter oder unbrauchbarer Teile der Lieferung.

Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von ECONIS über. Sämtliche weiteren Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

- 13.5. Diese Gewährleistungen werden von ECONIS nach ihrer Wahl an einer von ihr bestimmten zentralen Wartungsstelle oder am Installationsort erbracht. Mehrkosten, welche ECONIS durch Erbringung dieser Leistungen am Installationsort anstatt in der ECONIS Wartungsstelle entstehen, sind vom Kunden zu bezahlen. Der Kunde kann einen ergänzenden Wartungsvertrag abschliessen, um auch diese Mehrkosten abzudecken. ECONIS führt auf Wunsch des Kunden die Ausserbetriebsetzung und/oder die Wiederinbetriebsetzung auf dessen Kosten durch.
- 13.6. Bei Instandsetzungsarbeiten aufgrund von Gewährleistungen der ECONIS übernimmt der Kunde auf seine Kosten und Gefahr Ausserbetriebsetzung, Verpacken und Versand der Produkte an die zentrale ECONIS-Wartungsstelle, sowie deren Wiederinbetriebnahme nach erfolgter Instandsetzung. Für die Rücksendung übernimmt ECONIS die Kosten.
- 13.7. Werden vom Kunden spezielle Massnahmen zum Schutz vertraulicher Daten gewünscht, insbesondere im Rahmen des Austausches von Systemteilen, wird ECONIS nach Möglichkeit und gegen Rechnungstellung entsprechende Vorkehrungen treffen.
- 13.8. Von der Gewährleistung der ECONIS ausgeschlossen sind Schäden, welche verursacht werden durch:
- natürliche Abnützung oder unzulängliche Wartung durch den Kunden oder Dritte;
 - Nichtbeachtung der ECONIS Betriebs- oder Installationsvorschriften;
 - Zweckwidrige Benutzung der Produkte;
 - Verwendung von Teilen und Zubehör, welche von der ECONIS nicht genehmigt wurden;
 - Wartung der Produkte durch Nicht-ECONIS-Personal;
 - Transport, unsachgemässe Handhabung, Änderungen oder Anbauten, die nicht von ECONIS vorgenommen wurden;
 - Höhere Gewalt sowie andere Gründe, welche von ECONIS nicht zu verantworten sind.
- 13.9. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten bestehen die Gewährleistungsrechte ausschliesslich darin, dass ECONIS die Gewährleistungsrechte gegenüber dem Unterlieferanten geltend macht. Kommt der Unterlieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt ECONIS die Gewährleistungsrechte zur rechtlichen Durchsetzung an den Kunden ab. Es bestehen keine weiteren Gewährleistungsrechte in Bezug auf Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten.

14 Rechtsgewährleistung

- 14.1. ECONIS erklärt, dass sie berechtigt ist, die Produkte zu verkaufen, und dass durch den Verkauf keine bestehenden Schutzrechte Dritter verletzt werden. Diesbezüglich wird ECONIS den Kunden in jeder Beziehung schadlos halten.

15 Haftung

- 15.1. Für Schäden des Kunden, die auf eine schuldhafte Vertragsverletzung von ECONIS zurückzuführen sind, haftet ECONIS gleich aus welchem Rechtsgrund bis zur Höhe der Vergütung, welche der Kunde für die Leistungserbringung unter dem Vertrag bezahlt hat, im Rahmen dessen die Vertragsverletzung geschehen ist, jedoch maximal bis zu einem Betrag von CHF 100'000.
- 15.2. Die Haftung für entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Regressforderungen Dritter, Schäden aus Betriebsunterbrüchen sowie für alle indirekten Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 15.3. Die in dieser Ziffer festgehaltene Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden sowie für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden. Für solche Schäden haftet ECONIS ohne Begrenzung.

16 Wartung und Ersatzteile

ECONIS übernimmt auf Verlangen des Kunden die Wartung der Produkte und die Lieferung von Ersatzteilen, soweit solche Leistungen verfügbar sind. Die entsprechenden Leistungen und Bedingungen sind Gegenstand eines separat abzuschliessenden schriftlichen Wartungsvertrages. Soweit kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde, werden Wartungsarbeiten lediglich im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten von ECONIS im einfachen Auftragsverhältnis ausgeführt. Ohne Abschluss eines Wartungsvertrages garantiert ECONIS insbesondere keine Wartungsbereitschaft.

17 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 17.1. Nutzen und Gefahr gehen mit Eingang der Lieferung oder von Teillieferungen am Lieferort beim Kunden auf diesen über und zwar unabhängig davon, wer den Transport und die damit verbundenen Kosten übernimmt.
- 17.2. Wird die Lieferung auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die ECONIS nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr ab ursprünglichem Lieferzeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

18 Zahlungsbedingungen

- 18.1. Alle Rechnungen der ECONIS sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto zahlbar, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 18.2. 100% bei Lieferung bzw. Dienstleistungen monatlich nach Projektfortschritt und Aufwand.
- 18.3. Dienstleistungen werden am Ende eines jeden Monats (während der Laufzeit der Projektdurchführung) für die in diesem Monat erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellt.
- 18.4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug und schuldet einen Verzugszins von 5%.
- 18.5. Werden vereinbarte Zahlungen oder die gegebenenfalls vereinbarten Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet, ist ECONIS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder am Vertrag festzuhalten und den Verspätungsschaden geltend zu machen. Zudem hat ECONIS das Recht, sämtliche Leistungen einzustellen, bis die Zahlung erfolgt ist.

19 Eigentumsvorbehalt

- 19.1. Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher der ECONIS gegen den Kunden zustehenden Ansprüche im Alleineigentum der ECONIS. Kommt der Kunde in Verzug, so ist die ECONIS berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.
- 19.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instandzuhalten, pfleglich zu behandeln und zu Gunsten der ECONIS gegen alle üblichen Risiken, insbesondere jedoch gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasser zu versichern. Zudem darf der Kunde die Gegenstände nicht verkaufen, belasten oder sonst darüber verfügen.
- 19.3. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung u.a.m. der Vertragsgegenstände mit anderen, nicht der ECONIS gehörenden Waren steht der ECONIS an der neu entstandenen Sache ein Miteigentum im Verhältnis des Wertes ihrer Vorbehaltsware zum Wert der Drittware im Zeitpunkt der Verarbeitung zu.

20 Patente und Urheberrechte

- 20.1. ECONIS verteidigt den Kunden gegen Ansprüche, die aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte mit Wirkung in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein durch unter diesem Vertrag gelieferte Produkte bzw. aus dem Betrieb dieser Produkte geltend gemacht werden. ECONIS übernimmt dem Kunden auferlegte Kosten und Schadenersatzleistungen, sofern keine Änderung an den Produkten durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte vorgenommen wurden, der Kunde ECONIS schriftlich und ohne Verzug über Verletzungshinweise, Verwarnungen oder gestellte Ansprüche benachrichtigt hat und sie allein über Massnahmen zur Verteidigung bestimmen und Vergleichsverhandlungen selbständig führen konnte. Wenn solche Ansprüche gestellt werden oder nach Auffassung der ECONIS drohen, kann ECONIS nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten dem Kunden das Recht zur Benutzung verschaffen oder die Produkte austauschen oder abändern, um die Verletzung zu vermeiden. Sollte beides nicht möglich sein, so kann ECONIS nach schriftlicher Mitteilung die Produkte zurücknehmen. In diesem Falle wird ECONIS dem Kunden den um die Abschreibung verminderten Vertragspreis der Lieferung zurückerstatten. Die Abschreibung beruht auf monatlich gleichbleibenden Beträgen während 2 Jahren.
- 20.2. ECONIS hat bei Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzungen ausschliesslich die hier genannten Verpflichtungen. Sie haftet nicht für Verletzungen, die entstehen durch Kombination, Betrieb oder Gebrauch von unter diesem Vertrag gelieferten Produkten mit Produkten oder Programmen, die nicht von ECONIS geliefert sind, oder die durch die Benutzung eines nicht unter diesem Vertrag gelieferten Programmes entstehen, wenn die Verletzungen durch Benutzung einer anderen Software hätten vermieden werden können. Ferner haftet ECONIS nicht für Verletzungen, die auf vom Kunden oder Dritten vorgenommenen Änderungen der unter diesem Vertrag gelieferten Produkte zurückzuführen sind.
- 20.3. Betrifft die behauptete Schutzrechtsverletzung Produkte von Drittherstellern, so besteht ein Rechtsgewährleistungsanspruch ausschliesslich gegenüber den Drittherstellern und nach deren Gewährleistungsbestimmungen. ECONIS schliesst diesbezüglich jede eigene Rechtsgewährleistung aus. Stattdessen nimmt ECONIS im Interesse des Kunden die Gewährleistungsrechte gegenüber den Drittherstellern wahr, soweit dies zielführend und zumutbar ist.

21 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Tatsachen, Informationen und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit einem Vertrag bekannt werden und an deren Geheimhaltung die andere Partei ein Interesse hat. Dazu zählen auch Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, die das Lizenzmaterial betreffen. Weiter verpflichten sich die Parteien, solche Tatsachen, Informationen und Daten nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertrags zu verwenden. Der Umfang der Geheimhaltung kann durch vertragliche Vereinbarung spezifischer Massnahmen den jeweiligen Umständen angepasst werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Vertragsbeendigung hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Nicht der Geheimhaltung unterliegen Informationen, die allgemein bekannt sind oder die von einer Partei unabhängig vom Vertragsverhältnis rechtmässig erworben werden. Vorbehalten bleiben überdies die gesetzlichen Offenlegungspflichten.

22 Wiederausfuhr

Bei bestehenden Wiederausfuhrbeschränkungen überbindet ECONIS die diesbezüglichen Verpflichtungen auf den Kunden. ECONIS wird den Kunden über neue und allenfalls zu erwartende Einschränkungen unverzüglich orientieren und dem Kunden bei der Vorbereitung eines Gesuches um eine Ausfuhrbewilligung behilflich sein.

23 Vertragsdauer

- 23.1. Die Verträge sind für die im Einzelvertrag bestimmte Dauer abgeschlossen und mit der dort erwähnten Kündigungsfrist kündbar.
- 23.2. Mangels ausdrücklicher Regelung enden Verträge über Projektleistungen, Verkäufe und Dienstleistungen mit zu übergebendem Arbeitsresultat mit ihrer Erfüllung. Verträge über Dienstleistungen ohne zu übergebendes Arbeitsresultat sind jederzeit kündbar, wobei die kündigende Partei den Schaden zu ersetzen hat, welcher der anderen Partei durch eine Kündigung zur Unzeit entsteht. Die übrigen Verträge sind auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und mit einer Frist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Vertragsjahrs kündbar.
- 23.3. Jede Partei kann einen Vertrag, bei welchem es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt, aus wichtigem Grund ausserordentlich und ohne Frist kündigen, wenn die andere Partei den Vertrag schwerwiegend verletzt hat oder wenn über sie der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet worden ist.
- 23.4. Vor der ausserordentlichen Kündigung wegen einer Vertragsverletzung ist die andere Partei, wenn es die zeitlichen Verhältnisse zulassen und es der kündigenden Partei zumutbar ist, unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist schriftlich abzumahnern.
- 23.5. Kündigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 24.1. Auf die vom Kunden mit ECONIS abgeschlossenen Verträge ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf und des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.
- 24.2. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag befindet sich am Hauptsitz von ECONIS.